

er seine Gemeinde, und diese Kenntniß, namentlich jener Verhältnisse, welche sich der Oeffentlichkeit entziehen, schöpft er zum guten Theile aus der Verwaltung des Bußsacramentes. Dies ist männiglich bekannt. Sein unbesonnenes Benehmen wird darum gewiß in so manchem den Argwohn erregen, als halte er das Beichtgeheimniß nicht heilig, schwäge das aus der Schule, was die heiligste Pflicht zu sagen verbietet, und dieser Argwohn wird den Leuten besonders dann berechtigt erscheinen, wenn sein sonstiges Benehmen dem priesterlichen Ernste minder entsprechend, Leichtfertigkeit des Geistes verräth. Und mag er auch diesem Argwohn durch die Bemerkung zuvorzukommen suchen, daß er es aus verschiedenen Quellen wisse, er wird es doch nicht verhindern, daß sich der Verdacht in manchem Herzen festsetze, das Vertrauen zu ihm vermindert, und der Weg zum Beichtstuhl, der ohnedies vielen so beschwerlich erscheint, noch bedeutend erschwert werde. Und wie verhängnißvoll kann sein Benehmen für jenes Beichtkind werden, das sein Gewissen ihm eröffnete! Die Anwesenden haben nun Gewißheit über jenes Verhältniß erlangt; und wie es häufig, namentlich in kleineren Gemeinden geschieht, läuft die Kunde hievon von Haus zu Haus. Gar manches muß jene Person sehen und hören, was sie öffentlich beschämt; sie setzt sich gegen die Anschuldigung zur Wehr, klagt über Verleumdung; und da wird die Auctorität des Pfarrers gegen sie ins Feld geführt. Welche Beschämung! In der Bitterkeit des Herzens wird sie nicht geneigt sein, den Seelsorger zu entschuldigen, sie wird vielmehr gegen ihn die furchtbare Klage erheben, daß er ein Verräther an seinem heil. Amte geworden, sie wird dem Sacramente ferne bleiben, und vielleicht noch andere in ihr Mißtrauen hineinziehen. Wohl mit Recht sagt darum der heil. Alphonsus: „Opus est magna cautela“; Vernachlässigung dieser „Vorsicht“ kann Ursache großen Unheils sein, und darum auch leicht eine schwere Schuld begründen. Insofern in dem gegebenen Falle diese üblen Folgen nicht bloß möglicher Weise, sondern als sehr wahrscheinlich sich ergeben, und darum vom Seelsorger wenigstens in confuso vorausgesehen werden mußten, kann er auch in dieser Hinsicht von schwerer Schuld nicht freigesprochen werden.

Mautern in Steiermark.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

IX. (Sollicitatio ad turpia in einem Dienste; ob deshalb der Dienst muß verlassen werden?) Die Dienstmagd Bertha wird öfters von ihrem verheirateten Herrn zu unkeuschen Handlungen sollicitirt. Bis jetzt hat sie stets entschieden widerstanden, und weder äußerlich noch innerlich eingewilligt. Sie hegt auch keine Neigung zu ihrem Herrn. Zwar ist der Dienst für ihre Kräfte recht passend und auch einträglich, allein wegen der boshaften Zudring-

lichkeiten von Seite des Hausherrn fragt sie ihren Seelenführer, ob sie unter den genannten Umständen im Dienste bleiben dürfe. Wie ist der Bertha zu antworten?

Lösung. 1. Das vorstehende Dienstverhältniß ist an und für sich eine Gelegenheit zur Sünde; denn die geschilderten Vorkommnisse wirken verführerisch und verderblich auf den Menschen ein, und sind geeignet, zur Sünde zu verlocken. Noch mehr, dieses Verhältniß ist in sich betrachtet, eine nächste Gelegenheit zur Sünde zu nennen, da solche Versuche ad turpia gewöhnlich auf die betreffenden Personen einen mächtigen Reiz ausüben und sie häufig zum Falle bringen. Gerade in dieser Materie sind äußere Reizungen zur Sünde besonders gefährlich, und folglich ist der Mensch wegen seiner zum Bösen geneigten Natur gewöhnlich der nächsten Gefahr zur formellen Sünde ausgesetzt.

2. Darf nach dem Gesagten die Dienstmagd im Hause verbleiben, oder muß sie aus Gewissenspflicht den Dienst aufgeben? Die angeführten Principien scheinen allerdings zu fordern, daß Bertha den Dienst verlasse. Sie scheint nämlich in der nächsten freiwilligen Gelegenheit zur Sünde zu sein. Denn öfters wird sie vom eigenen Hausherrn in gefährlicher Weise ad turpia sollicitirt und befindet sich deshalb, obgleich sie bisher noch nie zugestimmt hat, für die Zukunft in der größten Gefahr. Wer aber die Gefahr liebt, geht darin zu Grunde, indem er nur vermessenlich die nöthigen außerordentlichen Gnaden von Gott erhoffen könnte. Zudem kann eine brave Magd ohne große Schwierigkeiten einen andern passenden Dienst finden, mithin auch die Bertha. Dieses Urtheil ist in folgendem Citate aus den Büchern des hl. Alphonsus (lit. 6. tract. 4. n. 452) enthalten: „Addunt Croix l. 5. n. 269. et Cont. Tournely cum Cabass., quod cum occasio externa conjungitur cum passione aut tentatione vehementi, vel habitu vitioso, vel forti tentatione, peccat qui eam non relinquit, etsi necdum cesserit tentationi; quia raro accidet, quod talis se continebit, si ab occasione non separetur: unde ait Cont. Tournely, quod ancilla, vivide sollicitata ab hero, tenetur ab illius domo discedere; qui enim libere commoratur ubi tam periculose ad malum allicitur, non potest rationabiliter sperare victoriam tentationis, nisi auxiliis gratiae extraordinariis, quae sperari sine temeritate nequeunt ab eo, qui libere periculum vitare potest, et non vitat.“

Allein der hl. Alphonsus ist mit Recht anderer Meinung, indem er die Lehre der genannten Moralisten in folgender Weise beschränkt: Im vorstehenden Citate fährt er also fort: „Haec tamen intelligenda sunt, si hujusmodi persona sit fragilis et parum devota; nam si esset pietati dedita et cauta, et oppor-

tuna adhibeat remedia ad tentationes repellendas ac passioni obviandum, tunc eam non obstringerem ad occasionem auferendam.“ Das letztere paßt trefflich für unseren Fall. Denn die Magd hat ja trotz wiederholter Versuche von Seiten ihres Herrn noch nie, weder äußerlich noch innerlich, zugestimmt. Sie hat also thatächlich bewiesen, daß sie an solchen Dingen keinen Gefallen hat, und daß sie auch die entsprechenden Mittel anwendet, um ihr kostbares Kleinod der Unschuld zu bewahren. Durch ihr entschiedenes Verhalten gegen den Herrn und durch die Mittel, die sie jedenfalls anwandte, um standhaft zu bleiben, hat sie die nächste Gelegenheit zur entfernten, die formelle Gefahr zur materiellen gemacht. Ist sie also fest entschlossen, auch für die Zukunft mit Muth und Gottvertrauen bei weitem Gefahren und Nachstellungen zu kämpfen, und die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen den Versucher anzuwenden, so kann sie zweifelsohne mit gutem Gewissen in ihrem Dienste bleiben. Zudem gibt der erste Sieg über eine Versuchung, namentlich im Punkte der Keuschheit, große Kraft für zukünftige Kämpfe. Dies gilt umsomehr, wenn man bereits öfters gesiegt hat, wie es mit Bertha der Fall ist.

3. Mit diesem Bescheide muß der Beichtvater der Pönitentin noch folgende Punkte einschärfen: a) sie soll sich durch fleißiges Gebet und öfteren Empfang der hl. Sacramente auch fernerhin die nöthige Kraft und die Gnade der Standhaftigkeit erslehen; b) sie soll so viel als möglich vermeiden allein in der Nähe des Hausherrn zu weilen; c) sie soll besonders jene Gelegenheiten zu meiden trachten, in denen ihr Herr sie bisher zu sollicitiren pflegte; und d) soll sie nach dem Beispiele der keuschen Susanna und des keuschen Josef bei etwaigen Anfällen die Flucht ergreifen oder um Hilfe rufen.

4. Wenngleich aber die Bertha mit gutem Gewissen im Dienste bleiben darf, bleibt doch noch für den Seelsorger die Frage zu erwägen, ob seinem Beichtkinde unter den obwaltenden Umständen nicht etwa anzurathen sei, sich mit der Zeit nach einem andern passenden Dienste umzusehen. Für specielle Fälle muß hierin die Pastoralklugheit das Verfahren des Seelenführers regeln. Im allgemeinen ist es wohl klar, daß es für den Seelenfrieden der Dienstmagd rathsam ist, den gegenwärtigen Dienst mit einem andern zu vertauschen, wenn sich dazu passende und günstige Gelegenheit findet.

5. Man könnte gegen die Lösung einwenden, ob nicht etwa die Magd wegen des Hausherrn aus dem Dienste treten müsse, damit dieser von solchen Versuchungen befreit werde? Nein, denn für diesen kann die Gefahr bei einer andern Magd, die nicht so brav und entschieden ist, noch viel größer werden. Und dieses ist ein Grund mehr dafür, daß Bertha in ihrem Dienste bleiben kann.

Beuren.

Dr. A. Wiehe, Pfarrer.